

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
– Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 und der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 und der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

- (3) *Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben.*
- (4) *Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Verband kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im begründeten Ausnahmefall ist die Abholung an einem alternativen Bereitstellungsart möglich. Ein Anspruch auf die Abholung an diesem Ort besteht nicht.*

Im Übrigen gelten §§ 17 und 18 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

- (5) *Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eilservice zur Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage an. Der Abfallbesitzer kann diesen entweder online oder telefonisch beim Verband beantragen. Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Verband berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.*
- (6) *Des Weiteren bietet der Verband einen kostenpflichtigen Transportservice aus der Wohnung, dem Keller oder Nebengelassen an. Der Abfallbesitzer kann diesen online oder telefonisch beantragen. Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein, die Entfernung vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 100 m nicht überschreiten. Insbesondere muss der Sperrmüll zu transportfähigen Einheiten*

zusammengestellt und ohne Schwierigkeiten erreichbar sein. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde. Für Haushaltsauflösungen wird der Transportservice nicht angeboten. Wird vor Ort weder der Abfallbesitzer noch eine mit der Herausgabe des Sperrmülls und der Entrichtung der Gebühr beauftragte Person angetroffen, ist der Verband berechtigt, dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

- (7) *Sperrmüll kann gegen Vorlage der Abgabekarte vom Abfallbesitzer bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos bis zu einer Menge von 3 m³ angeliefert werden.*

1. § 9 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) *Das Abholen der Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. Abs. 3 hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art, Größe und Menge der Geräte online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben.*
- (5) *Die Verladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch eine Person gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein, zudem findet § 8 Abs. 4 entsprechende Anwendung.*

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) *Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben. § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.*

3. § 11 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) *Altmetalle können bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos abgegeben werden. PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück können unter Vorlage der Abgabekarte an den Annahmestellen des Verbandes kostenlos abgegeben werden.*
- (5) *Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.*

4. § 16 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) *Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch den Verband nach Maßgabe eines Richtwertes. Pro auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person wird ein Richtwert zwischen 7 l und 15 l Behältervolumen je Woche zugrunde gelegt. Soweit der Verband keine Kenntnis über die mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens erfolgt innerhalb des Richtwertes von 7 l bis 15 l unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs, der Durchführung der Eigenkompostierung und des Vorhandenseins abfallloser Heizungen. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 6 und 7. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.*

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

- (3) *Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern,*

Schwimmbädern, Schulen, Kirchen und sonstigen Einrichtungen sowie bei Campingplätzen, Kinderheimen, Alten-, Pflege- und Seniorenheimen und in Kleingartenanlagen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen oder dem Nutzer des Grundstücks entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom Verband bereitgestellt; mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

- (4) Für Grundstücke, die sowohl gemäß Abs. 2 als auch gemäß Abs. 3 genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen (i. S. v. Abs. 2 S. 3) und nach dem tatsächlichen Bedarf. Für gewerbliche Betriebe, Freiberufler und die in Abs. 3 genannten Einrichtungen sind gesonderte Abfallbehälter gemäß Abs. 3 bereitzustellen. Die Mindestentleerungen bestimmen sich nach § 16 Abs. 2 Satz 7 und 8.

5. § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Verband bietet für Abfallbehälter nach § 15 mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l und für Papierbehälter nach § 7 mit einem Fassungsvermögen von 240 l einen kostenpflichtigen Holservice an. Der Verband holt dabei abweichend von Abs. 1 Abfallbehälter und abweichend von § 7 Abs. 4 Papierbehälter zwecks Entleerung von ihrem Standplatz ab und bringt diese zurück, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

Abfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.

Der kostenpflichtige Holservice kann auch für Abfall- und Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in Anspruch genommen werden, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen. Diese Behälter werden bis zu einem Transportweg von 15 m kostenlos von ihrem Standplatz abgeholt und zurückgebracht. Der Entleerungsrythmus kann für Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewählt werden, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich oder 14-täglich entleert.

Der Holservice wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss die genaue Angabe des Standplatzes der Abfall- oder Papierbehälter beinhalten. Der Standplatz muss frei zugänglich sein. Bei Beantragung des Holservice für Abfall- oder Papierbehälter ist auch der gewünschte Entleerungsrythmus anzugeben. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner der Entleerungsgebühr zu stellen. Ein Anspruch auf den Holservice besteht nicht, die Zustimmung des Antrages obliegt dem Verband.

6. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes sowie die Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der

ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes dieses erfordert.

7. Anhang I – Austausch des Wortes „Entgeltfreie“ in der Spaltenbezeichnung der Tabelle Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung:

	„AVV-Schlüssel“	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		[Entgeltfreie] kostenfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l“

8. Anhang I – Erhöhung der kostenfreien Menge der Abfallgruppe 1.:

	„AVV-Schlüssel“	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		kostenfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20 40	20	60“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigsfelde, 8. Dezember 2022

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die vorstehende 5. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 9. Dezember 2022

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher